

SAK – Allgemeine Lieferbedingungen für Wärmeenergie (ALBW)

1 Anwendungsbereich / Allgemeines

Diese allgemeinen Lieferbedingungen für Wärmeenergie (nachstehend ALBW genannt) regeln die Beziehungen zwischen der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (nachstehend SAK genannt) und ihren Kunden für Wärmelieferungen, soweit in einem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die ALBW sind gültig, sobald der Kunde Wärme von der SAK bezieht oder einen Vertrag über die Wärmelieferung abschliesst. Spezielle vertragliche Vereinbarungen gehen den ALBW vor. Mit der Annahme verzichtet der Kunde auf die Anwendung etwaiger eigener Geschäftsbedingungen. Ergänzend zum Vertrag und zu den ALBW sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes anwendbar.

2 Vertragsabschluss und Vertragsabwicklung

Ein Vertrag über einen Wärmebezug von der SAK (nachstehend Vertrag genannt) kommt zustande, sobald der Kunde einen von der SAK unterbreiteten Vertrag unterzeichnet oder eine Wärmelieferung der SAK nutzt. Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich, von der SAK bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Grund- sowie den Wärmepreis zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

3 Wärmelieferung

Für die Lieferung der Wärmeenergie gelten die gesetzlichen Grundlagen, sowie die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände. Der Kunde verpflichtet sich zum bestimmungs-, gesetzes- und vorschriftsgemässen Gebrauch der von der SAK erbrachten Energielieferung.

4 Preise

Die vertraglich geregelten Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken, in der Regel ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern, gesetzliche Abgaben, Zuschläge und sonstige Belastungen auf der gelieferten Wärme. Diese werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollten in Zukunft Steuern, Abgaben, Zuschläge oder Belastungen, zu deren Erhebung die SAK aufgrund von Gesetz, Verordnung oder rechtsverbindlichen Weisungen verpflichtet ist, neu erhoben werden oder sicher verändern, so ist die SAK berechtigt, die Preise um diese Beträge anzupassen.

Die Indexierung der Preise ist vertraglich geregelt. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Gesamtbetrag offen ausgewiesen.

5 Messung der Wärmemenge

Die an das Objekt gelieferte Wärmemenge wird durch Messung über einen handelsüblichen, geeichten Wärmemengenzähler ermittelt und erfolgt durch die SAK.

Nachprüfungen durch eine vom Bund ermächtigte Person können jederzeit vom Wärmekunden verlangt werden. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich die Fehlergrenze von ±5%, so trägt die Wärmelieferantin die Kosten der Prüfung, andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Wärmekunden.

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige eines Messgerätes über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht ermitteln, so wird der zu berechnende Wärmebezug nach Kriterien der Plausibilität, unter Berücksichtigung der Höhe des Bezuges vor Eintritt und nach Behebung der Störung an der Messeinrichtung, der effektiven Heizgradtage und der Erfahrungswerte des Wärmeverbrauchs des Wärmekunden bestimmt.

6 Rechnungsstellung, Zahlung

Die Rechnungsstellung ist vertraglich geregelt. Die Zahlungsfrist ab Rechnungsstellung beträgt 30 Tage, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Zahlungen sind rein netto und spesenfrei zu überweisen.

Bei Zahlungsverzug kann ab erfolgter Mahnung ein Verzugszins berechnet werden.

Die SAK ist berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung oder eine Bankgarantie in der Höhe der voraussichtlichen Rechnung für die Wärmelieferung zu verlangen. Fehler oder Irrtümer in der Rechnung oder der Zahlung können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtiggestellt werden.

7 Einstellung der Wärmelieferung

Gerät der Kunde mit der Zahlung eines fälligen Betrages in Verzug und erfolgt trotz schriftlicher Mahnung keine termingerechte Zahlung, ist die SAK berechtigt, die Wärmelieferung ohne jeden Haftungsanspruch von Seiten des Kunden einzustellen.

B Unterbrechung und Einschränkung der Wärmelieferung

Die Lieferung der Wärmeenergie erfolgt in der Regel ohne Unterbruch oder Einschränkung. In folgenden Fällen jedoch sind Unterbrüche und Einschränkungen der Lieferung, ganz oder zeitweise, zulässig:

- a. Wenn der Transport der zu liefernden Wärmeenergie nicht erfolgen kann, bei Defekten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten und dergleichen.
- Bei h\u00f6herer Gewalt, schweren Naturereignissen und anderen ausserordentlichen Ereignissen.
- c. Zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Personen und Sachen.
- d. Wenn der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstösst, insbesondere, wenn er seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.

- Sofern die Energielieferung durch Umstände, für die der Kunde einzustehen hat, verhindert oder übermässig erschwert wird.
- f. Bei angeordneten Massnahmen von Behörden.

Aus der rechtmässigen Unterbrechung oder Einschränkung entsteht dem Kunden aus dem Wärmelieferverhältnis kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Aus der Unterbrechung oder Einschränkung resultierende Kosten der SAK, für deren Ursache der Kunde einzustehen hat, kann SAK dem Kunden, soweit nicht anders vereinbart, verrechnen.

Die SAK informiert den Kunden rechtzeitig und in geeigneter Form über Unterbrechungen und Einschränkungen, soweit dies möglich ist und die Wiederherstellung der Lieferung dadurch nicht verzögert wird.

9 Haftung

Die SAK haftet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von direktem, indirektem, mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Wärmelieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten von Seiten der SAK vorliegt.

10 Höhere Gewalt

Ist die SAK aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, die eingegangenen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, bleibt der Vertrag wirksam. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, technische Ereignisse in der Stromversorgung, kriegerische Ereignisse, Streik, unvorhergesehene behördliche oder andere Restriktionen, auch solche, welche Vorlieferanten der SAK betreffen. Die SAK ist von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung der jeweiligen Verpflichtung befreit, soweit und solange der Umstand höherer Gewalt andauert. Die SAK informiert ihre Kunden im Falle höherer Gewalt auf angemessene Art und Weise über deren Ursache und die Auswirkung auf die Wärmelieferung.

11 Datenschutz-Konvention

Die SAK wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Wärmelieferung erhobenen und vom Kunden zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgang-messungen usw.) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Wärmelieferung, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen.

Die SAK ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung erforderlich ist.

Personenbezogene Daten dürfen von der SAK nur im Rahmen von Art. 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden.

Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind

12 Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte

Die SAK darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus diesem Vertrag Dritter bedienen.

Zu diesem Zweck kann die SAK kundenbezogene Daten gemäss den Vorschriften des Datenschutzgesetzes bearbeiten, nutzen und an Dritte weitergeben.

Dieser Vertrag oder einzelne Rechte oder Pflichten daraus können ohne Zustimmung der SAK weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Die SAK ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus auf Dritte zu übertragen.

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, vorausgesetzt, dass dieser in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht. Die Anwendung des Wiener Warenkauf-Übereinkommens vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen. Allfällige Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen. Der Gerichtsstand für die Vertragsparteien befindet sich am Ort des Geschäftsdomizils der SAK.

14 Änderung dieser Bedingungen

Die SAK behält sich vor, diese ALBW zu ändern. Die SAK informiert die Kunden in geeigneter Weise über Änderungen der ALBW. Ohne anderslautende Mitteilung des Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Publikation der geänderten ALBW gelten diese als genehmigt.